

## **Merkblatt - "Mund-Nasen-Bedeckung"**

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt dementsprechend fest, wer bzw. in welchem Bereich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden muss und für wen es Ausnahmen von dieser Bestimmung gibt. Festgelegt wird ferner, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile Barriere ist, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern.

Neben den textilen MNB (Einmalmaterial bzw. wiederverwendbar) wird von einigen Herstellern auch die Verwendung von „Visieren“ beworben, ohne das Belege für die Äquivalenz dieser Ersatzmaßnahme vorliegen. Zunehmend werden nicht nur Gesichtsvisiere getragen, wie sie im medizinischen Bereich als zusätzliche Schutzmaßnahme bei gleichzeitiger Verwendung von MNB eingesetzt werden, sondern auch „Teilvisiere“, die bei geschlossenem Mund knapp die Mund-Nasen-Region überragen.

***Visier-Schutzmasken sind nicht zur Verhinderung der Virusausbreitung geeignet und erfüllen bezüglich des gewünschten Fremdschutzes nicht die Anforderungen des Infektionsschutzes sowie die Anforderungen von § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.***

Lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können, können diese Visiere als Minimalschutz für ihre Umgebung nutzen. Ist die Person in einem von der Niedersächsischen Corona-Verordnung betroffenen Bereich berufstätig, sollte die Person ihrem Arbeitgeber gegenüber nachweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen keine MNB getragen werden kann. Der entsprechende Nachweis sollte bei Kontrollen jederzeit vorgelegt werden können. Hierbei können aus Sicht des Gesundheitsamtes Online-Atteste nicht akzeptiert werden. Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen in seinem Hygienekonzept beschreiben, wie der Schutz für Mitarbeiter und Kunden trotzdem sichergestellt werden kann. Alle sonstigen Personen müssen gut sitzende MNB tragen, die Mund und Nase bedeckt und an den Rändern möglichst eng anliegt.

Bei der Kontaktpersonennachverfolgung zählen Personen, die nur ein Halbvisier oder Visier getragen haben, als Personen, die ohne Schutz waren.

Bürger, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine MNB tragen können, aber dennoch zeigen möchten, dass sie die derzeit getroffenen Maßnahmen für die Bevölkerung unterstützen und dadurch einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag zur Bekämpfung der Weiterverbreitung leisten möchte, dürfen die Visiere weiterhin tragen.

**Anmerkung:** Das Robert Koch Institut (RKI) sieht ein Gesichtsvisier nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung, da dieses den Mund-Nasen-Bereich nicht abschließt und infektiöse Tröpfchen vorbeiströmen können. Gemäß der Hinweise des BfArM für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“ (MNB) muss die MNB richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass fest gewebte Stoffe in diesem Zusammenhang besser geeignet sind als leicht gewebte Stoffe. Durch das Tragen einer MNB können gemäß BfArM die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden. Visiere dagegen könnten i.d.R. maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Feine Aerosole gelangen durch die Strömungsverhältnisse durch den z.T. sehr großen Spalt zwischen Mund/Nase und dem Schuttschirm ungehindert in die Raumluft. ***Sie stellen daher keinen zur MNB vergleichbaren Fremdschutz dar.***

Bleiben Sie gesund.

**Ihr Team vom Gesundheitsamt**